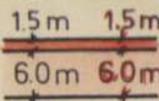


# Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

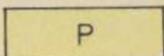
## 2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

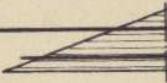
2.1  Grenze des Geltungsbereiches.

### 2.2 VERKEHRSFÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN:

2.21  Öffentliche Verkehrsflächen,  
 GEHSTEIG (vorh. Breite: schwarze Zahl),  
 STRASSE (gepl. Breite: rote Zahl),

2.22  Flächen für öffentliche Parkplätze,

2.23  Flächen für private Parkplätze, die zur  
 Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen,

2.24  ~~Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke  
 darf die Sicht ab 1,0 m über Straßenoberkante  
 durch nichts behindert werden),~~

2.25  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie,  
 hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und  
 privaten Flächen),

2.26  öffentliche Grünflächen, bestehend und geplant,

2.27  Gemeinbedarfsflächen, bestehend und geplant,

2.28  neu zu pflanzende Bäume und Sträucher,  
 (bodenständige Arten)

### 2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.31  ~~zwingende Baulinie, rot~~ } Grenze zwischen  
 2.32  vordere Baugrenze, blau } der bebaubaren und  
 2.33  seitliche und rückwärtige } der nicht bebau-  
 Baugrenze, violett } baren privaten  
 Grundstücksfläche,

2.34  Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

2.35  Flächen für Gemeinschaftsgaragen,  
 Zufahrt in Pfeilrichtung.

# Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

2.36



a) zulässig Erdgeschoß,  
b) oder sichtbares Kellergeschoß und Erdgeschoß.  
Für a) zulässige Traufhöhe nicht über 3,0 m.  
Für b) darf die Traufhöhe, gemessen ab gewachsenem Boden, talseitig 6 m nicht übersteigen,

2.37



zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß,

2.38



a) zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,  
b) oder sichtbares Kellergeschoß und Erdgeschoß.  
Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,5 m nicht überschreiten.

2.39



a) zulässig Erdgeschoß und 2 Vollgeschosse,  
b) oder sichtbares Kellergeschoß,  
Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß.  
Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 8,5 m nicht übersteigen.

2.40



a) zulässig Erdgeschoß und 3 Vollgeschosse,  
b) oder sichtbares Kellergeschoß, Erdgeschoß  
und 2 Vollgeschosse.  
Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 11,5 m nicht übersteigen.

2.41



a) zulässig Erdgeschoß und 7 Vollgeschosse,  
b) oder sichtbares Kellergeschoß, Erdgeschoß  
und 6 Vollgeschosse.  
Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 22,5 m nicht übersteigen.